

tungsbewußt damit umgegangen wird. Diese Art der Beendigung des Verfahrens eröffnet immerhin die Möglichkeit, von vornherein aussichtslose Berufungen im vereinfachten Verfahren zum Abschluß zu bringen.

Außerdem sollte die Wirksamkeit der gegenwärtigen Regelung geprüft werden, eine Berufung durch Beschluß zu verwerfen, wenn die Berufungsgebühr nicht fristgemäß eingezahlt wird. Diese Vorschrift dient der Beschleunigung des Prozesses und hat auch eine ge-

wisse erzieherische Wirkung. Nach dem Entwurf soll die Terminsberaumung von der Einzahlung der Gebühr abhängig sein. Einem Berufungskläger wäre es also dadurch, daß er die Gebühr nicht einzahlt, durchaus möglich, den Prozeß zu verschleppen, die Rechtskraft des Urteils hinauszuzögern und sich dadurch auf Kosten der anderen Partei Vorteile zu verschaffen. Dem könnte durch die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung entgegengetreten werden.

Prof. Dr. habil. HORST KELLNER, Prodekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Das Klagerecht des Staatsanwalts im künftigen Zivilverfahren

Das Klagerecht des Staatsanwalts ergänzt die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht, ist mit ihr jedoch nicht identisch. Andernfalls wäre es nicht zu erklären, warum sich das bisherige wie auch das im Arbeitsentwurf der künftigen ZPO vorgesehene Klagerecht des Staatsanwalts nur auf eng begrenzte Bereiche des Zivil- und Familienrechts und auf das Arbeitsrecht beschränkt; denn der Schutz und die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist in allen Bereichen dieser Rechtszweige gleichermaßen geboten.

In welchen Fällen ist ein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts notwendig?

Bei den Fällen, in denen das Klagerecht des Staatsanwalts angebracht erscheint, handelt es sich m. E. hauptsächlich um folgende:

1. Eine in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigte Partei ist an sich geneigt, ihre Rechte vor einem gesellschaftlichen oder staatlichen Rechtspflegeorgan geltend zu machen, nimmt jedoch davon Abstand, weil sie bei einer Geltendmachung ihrer Ansprüche künftige Nachteile — die auch moralischer Art sein können — befürchtet;

2. ein zivil- oder familienrechtlich Berechtigter nimmt seine Rechte bewußt oder aus Gleichgültigkeit nicht wahr; die Wahrnehmung ist jedoch zum Schutze gesamtgesellschaftlicher Belange oder im Interesse einzelner, zur Klageerhebung nicht berechtigter Bürger geboten.

Die erste Gruppe von Fällen veranlaßte den Gesetzgeber im Jahre 1961 dazu, dem Staatsanwalt in allen Arbeitsrechtssachen ein Antrags- und Klagerecht einzuräumen. Bei der Ausarbeitung der Arbeitsgerichtsordnung war man sich der Tatsache bewußt geworden, daß es selbst bei einer umfassenden Ausgestaltung der Rechtsgarantien für die Werktätigen Vorkommen kann, daß diese ihre Rechte nicht durchzusetzen versuchen, obwohl sie es an sich gern möchten. Natürlich handelt es sich auch hier nur um Ausnahmefälle, insbesondere um solche, in denen Betriebs- und Gewerkschaftsleitungen ihren Aufgaben nicht oder nur sehr unzureichend gerecht werden. G. Müller hat zutreffend darauf hingewiesen, daß es angesichts der Bedeutung, die arbeitsrechtliche Rechte für den einzelnen Werktätigen, für die Arbeitsatmosphäre, das Betriebsklima, für die Produktion und demzufolge für die gesamte Gesellschaft haben, notwendig war, auch für diese verhältnismäßig seltenen Fälle Vorsorge zu treffen.¹ Dazu erschien das Klagerecht des Staatsanwalts als das geeignete Mittel.

Bei der zweiten Gruppe von Fällen ist das Klagerecht des Staatsanwalts keine Neuerung; es beschränkt sich jedoch auf wenige enumerativ genannte Fälle. Diese Gruppe bedarf unter zwei Aspekten einer näheren Betrachtung: Einmal ist zu klären, was unter dem not-

wendigen Schutz gesamtgesellschaftlicher Belange zu verstehen ist, und zum anderen, wann demzufolge ein spezielles Klagerecht des Staatsanwalts erforderlich wird. Der Problemkreis der arbeitsrechtlichen Rechte kann hierbei außer Betracht bleiben, da er in der ersten Gruppe von Fällen erfaßt wird.

Die Nichtwahrnehmung zivil- oder familienrechtlicher Rechte braucht keineswegs mit der Verletzung gesamtgesellschaftlicher Interessen identisch zu sein. Gerade das Zivil- und das Familienrecht werden zum erheblichen Teil dadurch bestimmt, daß sie dispositive Normen enthalten. Das heißt aber nichts anderes, als daß den Rechtssubjekten keine bestimmten, sondern eine ganze Skala möglicher Verhaltensweisen eingeräumt werden, die ihrem Inhalt nach entgegengesetzt sein können. In diesen Fällen kann die Rechtsverwirklichung nicht strenger gestaltet werden, als es vom materiellen Recht her gefordert wird, denn es gibt zwar den Rechtssatz „Verträge sind einzuhalten“, aber keinen solchen, wonach Verträge zu realisieren sind oder nicht abgeändert werden dürfen. Vielmehr räumt das materielle Recht den Rechtssubjekten volle Dispositionsfreiheit ein. Demzufolge reduziert sich der Kreis möglicher Fälle, in denen die Realisierung zivil- oder familienrechtlicher Rechte im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, ganz erheblich. Es sind solche, die den zivil- und familienrechtlichen Status von Personen betreffen, und es könnten auch solche sein, in denen berechnete Personen aus bestimmten Gründen ihre Rechte nicht wahrnehmen können oder diese entgegen bestimmten Rechtspflichten (z. B. staatsrechtlicher Art) nicht wahrnehmen. Zu prüfen bleibt, ob alle diese Fälle ein gesondertes Klagerecht des Staatsanwalts als wünschenswert erscheinen lassen.

Für den zivil- und familienrechtlichen Bereich kann man allgemein sagen, daß gesamtgesellschaftliche Interessen nur dann den eventuellen Schutz staatsanwaltschaftlicher Klageerhebung benötigen, wenn nicht bereits andere Möglichkeiten bestehen, um zu gleichen Ergebnissen zu gelangen. Um es anders zu sagen: Immer dann, wenn es möglich ist, mit anderen rechtlichen Mitteln eine Partei zu der erforderlichen Disposition zu veranlassen, braucht man diese Mittel nicht durch das Klagerecht des Staatsanwalts zu ersetzen. In derartigen Fällen ist ein Klagerecht nicht erforderlich; es birgt höchstens die Gefahr in sich, die Staatsanwaltschaft mit überflüssiger und evtl. gar nicht voll wahrnehmbarer Verantwortung zu belasten.²

Im Gegensatz zu G. Müller halte ich es für verfehlt, beim heutigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ein selbständiges Klagerecht des Staatsanwalts zum Schutz des Volkseigentums zu schaffen. Un-

¹ G. Müller, „Zur prozessualen Stellung des Staatsanwalts in dem künftigen ZPO“, NJ 1966 S. 498.

² Es sei insofern auf den Bereich der Rechtspflege hingewiesen; in dem den örtlichen Organen (den Referaten Jugendhilfe bei den Räten der Kreise) oder den Staatlichen Notariaten eigene Zuständigkeiten eingeräumt worden sind und in denen subjektive Rechte unter dem Einfluß von Beiständen oder durch Vormünder oder Pfleger wahrgenommen werden.